

Franz L. FILLAFER, Wien

Böhmen interimperial Die böhmische Jurisprudenz als Drehscheibe der zentraleuropäischen Wissenszirkulation

Bohemia between Empires

Bohemian Jurisprudence as a Switchboard in the Central European Circulation of Knowledge

My article uses Bohemian jurisprudence between the 17th and the 20th centuries to showcase the interpretive benefits of a relational history of Habsburg Central Europe that both moves beyond artificial national divisions and sacrosanct epochal thresholds, 1918 in particular. Since the 17th century, Bohemia's position at the interstices between the Holy Roman Empire and the Habsburg lands made its jurisprudence a centre of sprawling innovation: Prague jurist Franz X. Neumann disputed the Holy Roman Empire's suzerainty over Bohemia and hence dismantled claims about the automatic validity of Roman law for the kingdom of St. Wenceslaus. This position at the fringes of the Holy Roman Empire turned Bohemia into a hotbed of natural law and into the chief fulcrum of Habsburg private law codification under Maria Theresia (1750s). The Bohemian ingredient also played a crucial role in Leo Thun-Hohenstein's reform of the Habsburg Monarchy's educational system in the 1850s: A Bohemian noble patriot, Thun-Hohenstein sought to extirpate natural law, which he viewed as the mainspring of Revolution and centralisation – the two menaces that subverted Bohemia's statehood within the Monarchy. Thun's hostility to pan-imperial public law and to social contract theories destroyed the validity grounds of Habsburg legal culture but reinforced the primacy of private law. Thereby Thun produced a legal positivism that depended on the categories of Pandectist private law and permeated ostensibly sharply separated "national" communities of lawyers, as I show with reference to Czech and German-speaking jurists in Bohemia, the schools of Jiří Pražák and Joseph Ulbrich in particular. My paper moves beyond 1918 to flesh out the Monarchy's legal and administrative legacy that cuts against the grain of programmatic De-Austrification (Odrakouštění), and discusses the longevity of the Monarchy's 1867 December constitution in post-1918 Czechoslovakia. Swallowing their pride, German nationalists of different hues retracted their pre-1918 criticisms of the constitution and rediscovered it as a weapon against the Versailles system.

Keywords: *Bohemia – First Czechoslovak Republic – Habsburg Legal Culture – Imperial Legacies after 1918 – Relational History*

Mein Beitrag untersucht die böhmische Rechtswissenschaft als Drehscheibe der zentraleuropäischen Wissenszirkulation. Dieser Zugang erlaubt es mir, jene Merkmale der „habsburgischen“ Jurisprudenz herauszuarbeiten, die sich als langlebig und re-gimeübergreifend anpassungsfähig erwiesen.

Bei flüchtiger Betrachtung kann man den Eindruck gewinnen, dass die Wissenschaftslandschaft der Habsburgermonarchie während der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich in sprachgemeinschaftlich verfasste, voneinander abgekapselte Diskursinseln zerfiel; das scheint auch für die tschechische und die deutschsprachige Jurisprudenz in Böhmen zu gelten, vor allem nach der Teilung der Prager Universität im Jahr 1882. Der Zerfall der Monarchie bestätigt angeblich den Erfolg dieses Entflechtungsprozesses.

ses: Die nationale Wissenschaft bereitete dem Nationalstaat den Weg. Fragwürdig ist diese Sichtweise nicht zuletzt deshalb, weil sie die Abgrenzungsstrategien der zeitgenössischen Akteure reproduziert, ohne den größeren Zusammenhang zu berücksichtigen.

Dagegen versucht mein Beitrag, sowohl die *synchrone* Grenze zwischen den entstehenden tschechisch- und deutschsprachigen Juristenzünften als auch die *diachrone* Grenze zwischen der Habsburgermonarchie und ihren Nachfolgestaaten zu hinterfragen.

Auf diese Weise möchte ich zweierlei zeigen: Erstens waren die tschechisch- und deutschsprachigen Juristen in der späten Habsburgermonarchie von einem gemeinsamen, überwölbenden Denkstil geprägt, der geteilte Auffassungen darüber hervorbrachte, was einen Staat und eine liberale, auf Privatautonomie basierende Rechtsordnung ausmache, aber auch darüber, wie die Bürger dieses Rechtsstaats einander begegnen sollten. Darauf aufbauend lässt sich zweitens der Stellenwert von 1918 als scharfe Zäsur relativieren und erforschen, wie Strukturelemente und Versatzstücke der „altösterreichischen“ Rechtsordnung situativ eingesetzt wurden, um in Zentraleuropa neue Staaten und neue Reiche zu etablieren: Das gilt für das Führungspersonal der Tschechoslowakei ebenso wie für die Autonomisten innerhalb der jungen Republik, die allesamt habsburgisch sozialisiert waren und sich diese Erfahrungen zu Nutze machten.

Vorab noch eine Bemerkung zum Zirkulationskonzept: Mein Aufsatz erprobt ein Forschungsprogramm, das die Bewältigung und Verarbeitung imperialer Vielfalt, d.h. der rechtlichen, religiösen, sozialen und sprachlichen Pluralität Zentraleuropas als spezifisches Merkmal der habsburgischen Wissensproduktion begreift.¹ Das heißt: Die imperiale Vielfalt, die das habsburgi-

sche Zentraleuropa prägte, rief besonders intensive Prozesse der Zirkulation und Interaktion hervor. Sie formten die Wissensordnung der Region langfristig und bedingten ihre Globalisierbarkeit, d.h. ihre Übertragbarkeit auf andere, ähnlich heterogene Regionen des Erdballs. Zirkulation und Interaktion sind dabei nicht als schmückendes Beiwerk zu verstehen, sondern als eigentliche Entstehungsbedingungen von Innovation:

Neues Wissen wird immer „koproduziert“, es resultiert aus der Verschmelzung verschiedener Erfahrungswelt- und Erwartungshorizonte. Für den innovativen Umgang mit imperialer Vielfalt ist die böhmische Jurisprudenz im habsburgischen und posthabsburgischen Zentraleuropa ein hervorragendes Beispiel.

I. Genius loci: Böhmen als Keimzelle der habsburgischen Kodifikations- geschichte

Böhmen bildete seit alters her einen Knotenpunkt der Wissenszirkulation, lag es doch an der Schnittstelle zwischen dem Heiligen Römischen Reich und der sich aus demselben herausentwickelnden Habsburgermonarchie. Gerade diese Überlappung machte Böhmen zu einem wichtigen Laboratorium für die juristische Praxis und Begriffsbildung: Das Feilschen um das Verhältnis zwischen lokalem und universalem Recht – sei es dem Reichsrecht, dem Römischen Recht des *usus modernus* oder dem Naturrecht – bildete ein Leitmotiv der böhmischen Jurisprudenz, wie die Kontroversen zwischen Melchior Goldast und Pavel Stránský (1627/1634), Kristian Kyblín und Jan Jindřich Proškovský (1663–1665) sowie Josef

¹ Vgl. FILLAFER, *Imperial Diversity*; DERS., *Interactive Antiquities*.

S. Zencker und Wenzel Xaver Neumann von Puchholtz (1731) belegen.²

Innerhalb der Habsburgermonarchie wirkte Böhmen als Musterland: Die Generalakzise, die Landtafel und die přemyslidische Kreisverfassung wurden vorbildhaft für die Einrichtung der anderen Länder unter Habsburgs Zepter. Zudem wurde Böhmen zur Keimzelle für die habsburgische Rechtsvereinheitlichung: Um 1730 ließ sich der Dekan der Prager Juristischen Fakultät Wenzel Xaver Neumann vom französischen Juristen Jean Domat und dessen „*Les lois civiles dans leur ordre naturel*“ anregen. Wie dieser begann Neumann, das Römische Recht am Maßstab der Vernunft und der Natur zu messen.³ Laut Neumann gelte das Römische Recht in Böhmen, das nie zum Reich gehört habe, weder kraft kaiserlicher Autorität noch aufgrund der Verneuten Landesordnung von 1627. Neumann zufolge waren nur solche Teile des Römischen Rechts in Böhmen anwendbar, die den Grundsätzen der Vernunft und natürlichen Billigkeit entsprachen, das gelte eben nicht für jene örtlich begrenzten, willkürlichen und überholten Abschnitte, die sich auf die Zustände im Römischen Reich und die Bedürfnisse längst vergangener Zeiten bezogen.

Neumann, zweifellos der bedeutendste böhmische Jurist im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, wirkte auch in der 1709 eingerichteten böhmisch-mährischen Kodifikationskommission, die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Prager Appellationsgerichts Joseph Löw von Erlsfeld stand.⁴ Die Zwischenposition Böhmens, das nicht unter der

Botmäßigkeit des Heiligen Römischen Reichs stand und eine Grauzone am Rande des Geltungsbereichs des Römischen Rechts bildete, förderte dabei das kreative Verquicken und Verflüssigen von Normbeständen: Neumann und sein wichtigster Nachfolger in der Kommission, der erste Prager Professor für böhmische Gerichtspraxis Joseph Azzoni, gelangten vom Römischen Recht zum Naturrecht, das die Richtschnur für ihre Kodifikationsarbeit zu bilden begann. Die Tätigkeit der böhmisch-mährischen Kommission bildete den Ausgangspunkt für Maria Theresias Projekt eines Privatrechtskodex für alle habsburgischen Erbländer, bei dessen Auftakt im Jahr 1753 Azzoni eine federführende Rolle spielte: Vorbildhaft waren hierbei die Überwindung der ständischen Differenzen innerhalb der Länder des böhmischen Kronverbands sowie der territorialrechtlichen Barrieren zwischen diesen Ländern.⁵

II. Habsburgische Rechtskultur im 19. Jahrhundert: Von Zeiller zu Kelsen

Fast sechzig Jahre später, im Jahr 1811, sollte es der von Maria Theresia eingesetzten Kompilationshofkommission glücken, den Privatrechtskodex in Form des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Abschluss zu bringen. In dem halben Jahrhundert, das seit dem Auftakt der Kodifikationsarbeit verstrichen war, hatte sich die

² Proškovský trat Kyblín entgegen, der behauptete, Ferdinand III. habe mit seiner Novelle (nov. Cc 5) der 1627 erlassenen Verneuten Landesordnung die Geltung der Grundsätze des Röm. Rechts, die nicht Teil der Landesordnung waren, suspendiert. Dagegen bediente sich Proškovský der gemeinrechtlichen Lehre aus dem Hl. Röm. Reich, wie sie nach 1648 in Böhmen verankert wurde, um das Prestige des böhmischen Rechts zu verteidigen und den Gestaltungsspielraum der Juristen in den Ländern der Wenzelskrone auszubauen: Indem er die subsidiäre Gültigkeit des Römischen Rechts im vollen Umfang nachzuweisen ver-

suchte, wollte er die Juristen in Böhmen der Notwendigkeit entheben, das unvollständige heimische Recht durch Beiziehung des Monarchen zu ergänzen. Vgl. KLABOUCH, Lehre 343–348.

³ ZENCKER, NEUMANN, Problema juridico-practicum 38; KLABOUCH, Osvícenské právní nauky 122–128.

⁴ OTT, Beiträge zur Receptions-Geschichte; KLABOUCH, Osvícenské právní nauky 128–130.

⁵ FILLAFER, Privatrechtsprimat und Verfassungspluralismus 93–94.

Kompilationskommission zur Schaltzentrale der habsburgischen Jurisprudenz entwickelt, die mittlerweile über ein hohes Sozialprestige, eine ausgeprägte Gruppenidentität und eingespielte Mechanismen der Elitenreproduktion verfügte: Als Gestalter des habsburgischen Staates mangelte es den Juristen der Kommission nicht an Selbstbewusstsein, das auf ihrer Expertise im Bereich der Gesetzgebungskunst beruhte. So wurde für diese Juristen der Dienst am Monarchen immer mehr zu einem Dienst am Rechtsstaat, dessen Normen sie erzeugten und der potenziell über dem Monarchen stand.⁶

Dabei entwickelte sich die habsburgische Rechtskultur nicht in einem weltabgeschiedenen Winkel, im Gegenteil: Ihr Profil im 19. Jahrhundert verdankte sie der Französischen Revolution und der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs. Im Kontext der habsburgischen Revolutionsabwehr präsentierte Franz von Zeiller, der für die Endredaktion des ABGB verantwortlich war, das natürliche Privatrecht als überpolitischen Kodex, der auf lupenrein universalen Grundsätzen beruhte. Damit grenzte Zeiller das ABGB scharf von den schwankenden und situationsabhängigen, lokal gültigen „politischen Gesetzen“ ab und betonte seine stände-, religions- und länderübergreifende Geltungskraft.⁷

Zugleich mit dem ABGB schuf Zeiller auch den neuen juristischen Studienplan des Jahres 1810, der bis zur Thun-Hohenstein'schen Universitätsreform von 1855 in Kraft bleiben sollte. Das Erlöschen des Heiligen Römischen Reichs erlaubte es Zeiller, den Studienplan zu entrümpeln: Reichsgeschichte und Reichsrecht entfielen ersatzlos, während die „wenigen noch übrig bleibenden

Fundamentalgesetze“ der Monarchie sich laut Zeiller gar nicht als Studienfach eigneten.⁸ Das natürliche Staatsrecht mit seinen allgemeinen Doktrinen des Gesellschaftsvertrags trat vollends an die Stelle des Reichrechts, während es die von manchen Bildungsreformern geforderte österreichischen Verfassungskunde im Keim erstickte.⁹ Gemeinsam mit dem natürlichen Privatrecht bildete das natürliche Staats- und Staatenrecht die Basis für die Ausbildung der angehenden Juristen und Beamten des Habsburgerreichs, die sich vor allem auf die Gesetzbücher von 1803 und 1811, das Strafgesetzbuch und das ABGB stützte.¹⁰

Während also eine systematische und systematisierende Beschäftigung mit dem positiven Staatsrecht der Habsburgermonarchie unterblieb, begann sich eine ausgefeilte und detailverliebte Auslegungstradition um das Privatrecht des ABGB zu ranken. An der Dominanz des Privatrechts in der habsburgischen Beamten- und Juristenausbildung sollte auch die vom böhmischen Aristokraten Leo Thun-Hohenstein ins Werk gesetzte Studienreform der 1850er Jahre nichts ändern.¹¹ Thun-Hohensteins Reform war eine Kampfansage an das habsburgische Naturrecht, das Thun und seine Berater für die Revolution von 1848 verantwortlich machten. Mit seiner Reform ebnete Thun-Hohenstein den Weg für den Siegeszug von Joseph Ungers österreichischer Schule der Pandektenwissenschaft, die das Naturrecht und die gesamte vormärzliche Rechtslehre als unwissenschaftlich und kryptorevolutionär verwarf.¹²

Mit der Demontage des Naturrechts beseitigte die Thun-Hohenstein'sche Reform den Geltungsgrund, der die habsburgische Rechtslehre bisher

⁶ DERS., *Aufklärung habsburgisch*.

⁷ Ebd. 371f.

⁸ EBERT, *Der Einfluß Zeillers* 67.

⁹ HEINDL, *Bildung und Recht*; SCHENNACH, *Austria inventa?*.

¹⁰ *Instruction zur Ausführung des höchstgenehmigten Lehrplans über das juristisch-politische Studium, als Beilage zum Schreiben der Studienhofkommission an die Landesstellen in Niederösterreich, Böhmen, Gal-*

zien, Mähren und Schlesien und Steiermark und Kärnten v. 7. 9. 1810, Zahl 1106/40, ÖStA, AVA, Studienhofkommission 2/A Jus, Karton 147.

¹¹ LENTZE, *Universitätsreform*; FILLAFER, *Leo Thun und die Aufklärung*.

¹² DERS., *Aufklärung habsburgisch* 423–443; MEISSEL, *Joseph Unger und das Römische Recht*.

fundiert und legitimiert hatte, ohne damit aber die Vorherrschaft des Privatrechts anzutasten. Das ist wenig überraschend: Als föderalistisch orientierter böhmischer Landespatriot wollte Thun der Entstaatlichung der einzelnen habsburgischen Kronländer Einhalt gebieten; zudem saß ihm die Revolution tief in den Knochen, war er doch während des Prager Pfingstaufstands als damaliger böhmischer Gubernialpräsident von aufständischen Studenten inhaftiert und im Klementinum festgesetzt worden.¹³ Das Staatsrecht galt Thun somit als Ausgeburt des Zentralismus und der Revolution, jener beiden Tendenzen also, die sein böhmisches Vaterland ebenso gefährdeten wie die Monarchie als Ganzes.

Thuns Reform sorgte also dafür, dass das Staatsrecht in der habsburgischen Juristenausbildung ein blinder Fleck blieb.¹⁴ Daran sollte weder die Dezemberverfassung von 1867, die in der juristischen Forschung und Lehre ein Mauerblümchendasein fristete, noch die Einführung des Staatsrechts als Prüfungsfach im Jahr 1873 etwas ändern.¹⁵ Die Thun'schen Reformen nahmen auch eine folgenschwere methodische Neuausrichtung der habsburgischen Jurisprudenz vor: Mit der Etablierung der Pandektistik als Königsdisziplin verankerte sie die Leitbildfunktion der pri-

vatrechtlich geprägten Exegese für die habsburgische Verwaltungs- und Staatsrechtswissenschaft.¹⁶ So schuf Thuns Reform à la longue das glatte Gegenteil dessen, was ihre Schöpfer beabsichtigt hatten. Statt der von Thun gewünschten erzloyalen, konservativen und katholischen Elite erzeugte die Reform ein Juristenmilieu, das einem antimetaphysischen Positivismus huldigte: Viele habsburgische Juristen verstanden den Staat als Rechtsordnung, als schnörkelloses Normensystem, das ein supranationales Gebilde zusammenhielt. Naturrechtliche Ideen verwiesen sie ebenso in das Reich der Legende wie andere substanzmetaphysische Begründungen des Staats als Gefäß einer kulturell definierten Abstammungsgemeinschaft. Das habsburgische Reichskonglomerat mit seiner fragmentierten Souveränität und seiner Vielfalt von Rechtsquellen vermittelte seinen Juristen und Beamten auch eine heilsame Skepsis gegen Konstrukte des „Staatswillens“, die den deutschen Staatsrechtspositivismus beherrschten. Diese Merkmale verliehen der habsburgischen Rechtskultur ein spezifisches Gepräge, sie ermöglichten die Entstehung von Kelsens Reiner Rechtslehre, die auf diesen Grundlagen gedeihen konnte: Schon vor Kelsen hatten Juristen in der Monarchie damit begonnen, die Souveränität von der Gebietshoheit zu

¹³ HELFERT, Graf Leo Thun; MADLOVÁ, Hrabě Leo Thun a revoluce 1848/49.

¹⁴ FILLAFER, Privatrechtsprimat und Verfassungsp pluralismus 105; SPRINGER, LUSTKANDL, Das österreichisch-ungarische Staatsrecht 65; SPIEGEL, Ulbrich 294: „So kann es nicht wundernehmen, daß die juristische Theorie und Literatur Österreichs auf die Ereignisse des Revolutionsjahres kaum reagierte. Die Erschütterungen des Staatslebens ließen die Rechtswissenschaft ziemlich unberührt.“ Dies gehöre „mit zu jenen Gründen, welche es erklärlich machen, daß die staatsrechtlichen Erfolge der Revolution so bald wieder rückgängig gemacht werden konnten.“

¹⁵ BRAUNEDER, Deutscher Einfluss auf die österreichische Verwaltungsrechtswissenschaft; OBERKOFER, Das Votum von Heinrich Lammasch; SPIEGEL, Ulbrich 295: Es sei „sehr charakteristisch für die altösterreichische Denkweise der Fachmänner, daß sie für den österreichisch-ungarischen Ausgleich ein weit größeres

Interesse zeigten, als für die Dezemberverfassung. Die Spaltung des Kaiserstaates in zwei Hälften, das war eben eine Katastrophe, die den österreichischen Patriotismus an seiner empfindlichsten Stelle traf, während das endliche Zustandekommen einer modernen Verfassung die privatrechtlich geschulten Juristen verhältnismäßig kalt ließ.“

¹⁶ SPIEGEL, Ulbrich 297: Die Publizisten suchten die „allgemeinen Lehren des Privatrechts, die ja eigentlich allgemeine Lehren des Rechts überhaupt waren, dem Staatsrecht dienstbar zu machen und auf dieser Grundlage die Staatsrechtswissenschaft im Stile der Privatrechtsjurisprudenz aufzubauen“. Vgl. auch SCHMETTERER, Der Kaiser von Österreich als (alleiniger) Gesetzgeber? 393.

lösen und das öffentliche Recht als Truggebilde zu entlarven, das dazu diente, monarchischen Willkürakte der verfassungsmäßigen Kontrolle zu entziehen.¹⁷

III. Habsburgische Rechtskultur als „Metasprache“ im deutsch- und tschechischsprachigen Wissenschaftsmilieu

Blickt man auf Böhmen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dann scheint vor allem eine *causa prima* die Gemüter bewegt zu haben: das böhmische Staatsrecht und sein Stellenwert in der konstitutionellen Monarchie, dem mit nie versiegendem Forscherfleiß und Einfallsreichtum nachgespürt wurde. Zunächst wirkte das Staatsrecht als Scharnier zwischen den bürgerlichen Vorkämpfern der Nation und dem alten böhmischen Adel, der auf die Eigenstaatlichkeit der böhmischen Kronländer pochte.¹⁸ Zugleich wurde Kritik an der Staatsrechtsfixierung laut, weil sie die ungleich wichtigere Absicherung bürgerlicher Freiheiten und nationaler Gleichberechtigung in den Hintergrund drängte. In den 1880er und 1890er Jahren waren jungtschechische Politiker bemüht, die vage Staatsrechtsdoktrin mit einem konkreten Programm territorialautonomer Selbstverwaltung auf den Ebenen des Landes, des Bezirks und der Gemeinden zu unterfüttern, die den jeweiligen Gebietskörperschaften vor allem selbständige Budget- und Finanzhoheit verleihen sollte. In der Tat erscheinen die Jahrzehnte vor 1918 als „goldenes Zeitalter“

der Gemeinde- und Bezirksautonomie: Sie ließ eine tschechischsprachig organisierte Behördenstruktur entstehen, die ein Gegengewicht zu den Zentralinstitutionen der Monarchie bildete und so ausgereift war, dass 1918 der Prager Magistrat sogar interimistisch die noch nicht gebildeten Exekutivorgane des entstehenden tschechoslowakischen Staats ersetzen konnte.¹⁹ Gerade diese Fortbildung der Verfassungsordnung im Kleinen beweist aber, wie sehr deutsch- und tschechischsprachige böhmische Juristen und Praktiker innerhalb eines gemeinsamen Referenzhorizonts arbeiteten.

Das ist ein zentraler Befund, der sich auch anhand der universitären Forschung und Lehre untermauern lässt. Mit der Entstehung von zwei separaten deutschen und tschechischen Prager Universitäten im Jahr 1882 zerfiel die böhmische Jurisprudenz keineswegs in voneinander abgekapselte Diskursinseln.²⁰ Dieser wichtige Sachverhalt geht allzu leicht unter, wenn man der Logik des Nationalitätenkonflikts auf den Leim geht, die voraussetzt, dass das gesamte kulturelle, gesellschaftliche und wissenschaftliche Leben in Böhmen nach diesem sprachnationalen Schema organisiert war. Vielmehr gab es weiterhin markante synchrone „Familienähnlichkeiten.“ Abgesehen von der tschechischen Variante der österreichischen Schule der Pandektistik, die Joseph Ungers geistreicher und enorm produktiver Schüler Antonín Randa begründete,²¹ fällt hier v.a. das Staats- und Verwaltungsrecht ins Auge: Ich nenne hier nur die beiden Gelehrten Joseph Ulbrich²² und Jiří Pražák,²³ die als Professoren des Verwaltungsrechts an den beiden Prager

¹⁷ FILLAFER, *Imperial Diversity*.

¹⁸ URFUS, *Český státoprávní program na rozhraní let 1860–1861 a jeho ideové složky*.

¹⁹ HLAVAČKA, *Zlatý věk české samosprávy*; VELEK, *Rozvíjení české samosprávy jako náhrady neexistujícího státu a jako předstupně státní samostatnosti*.

²⁰ Zu den Verflechtungen SLAPNICKA, *Die juridischen Fakultäten* 82–83. Bis 1919 konnten Studierende an beiden Universitäten inskribieren.

²¹ Zu Randa und seinem Fingerspitzengefühl als Wissenschaftspolitiker VELEK, Antonín Randa očima svých současníků.

²² Vgl. FEICHTINGER, *Wissenschaft* 346–348.

²³ Vgl. Pražák über die „Mysterien unseres öffentlichen Rechts“ und die geheimnisvollen Ursprünge des cisleithanischen Staats, die sich nicht mittels allgemeiner Theorien ergründen ließen, in PRAŽÁK, *Rakouské*

Universitäten wirkten. Pražáks Schüler Jiří Hoetzel,²⁴ der zu einem der wichtigsten Juristen der tschechoslowakischen Republik und zum Schöpfer ihres Verfassungsgerichtshofs avancieren sollte, erinnerte an den „puritanischen Positivismus“ seines Lehrers, dessen Wurzeln ich schon oben im zweiten Abschnitt freigelegt habe: Pražák, so František Vavřínek, ein anderer seiner Schüler, habe die Behauptung, es gäbe so etwas wie ein allgemeines Staatsrecht, als Relikt einer überholten naturrechtlichen Denkweise bezeichnet.²⁵ Dieselbe Aussage könnte auch aus dem Munde von Pražáks Pendant Joseph Ulbrich stammen.²⁶ Hoetzel selbst erkor sich den Kelsenaffinen Rechtspositivisten František Weyr, der in Brünn seine eigene normative Schule begründete, zum Lieblingsfeind.²⁷ Die zwei Spielarten des habsburgischen Rechtspositivismus – die ältere affirmative Variante, die das Staatshandeln untermauerte, und die jüngere reflexive Version, welche die politische Verstrickung der Rechtswissenschaft hinterfragte, um sie aufzukündigen²⁸ – entfalteten sich also in beiden Wissenschaftsmilieus, wo sie ähnliche Scharmützel hervorriefen.

Das heißt: Beide vermeintlich so homogenen Sprachmilieus waren von analogen sachlich-intellektuell begründeten Konfliktlinien durchzogen, wobei die Zugehörigkeit zur vielzitierten „Sprachgemeinschaft“ weniger relevant war, als

jene zu sprachübergreifenden „epistemic communities“.²⁹ Den beiden affirmativen und reflexiven Spielarten des Rechtspositivismus, die auf dem Boden der Monarchie entstanden, war eine scharfe Ablehnung des Naturrechts gemeinsam, die sie ebenfalls der Rechtswissenschaft der Tschechoslowakei vermachten.³⁰ Die Nationalideologien des 20. Jahrhunderts haben diese tief liegenden Gemeinsamkeiten ausgeblendet.

IV. *Finis Austriae?* Eine Vergangenheit, die nicht vergehen will

Die gemeinsame Rechtskultur überlebte aber nicht nur die vermeintliche „Entflechtung“ der Wissenschaft des späten 19. Jahrhunderts in national zugerichtete Milieus, sie überwand auch die diachrone Scheidelinie von 1918. Wenn man den Baumeistern der tschechoslowakischen Republik glaubt, lagen Welten zwischen der Monarchie und der aus ihren Konkursmasse hervorgegangenen ČSR: Gerne bemühte man damals die auch unter den Habsburgern niemals beseitigte Eigenstaatlichkeit Böhmens, die das tschechische Volk nach jahrhundertelangem Ringen endlich zur

právo veřejné 1/3, 1, 7, sowie über die empirische Untauglichkeit der Kategorien „öffentliches“ und „Privatrecht“, 9, DERS., Rakouské právo veřejné 1/1 und DERS., Rakouské právo veřejné 1/2.

²⁴ ADAMOVIČ, Hoetzel.

²⁵ Památník Spolku českých právníků Všeohr (1868–1918) 122 und 229. Laut Hoetzel habe die tschechische Jurisprudenz der sorgfältigen Analyse der verfassungsmäßig-rechtlichen Institutionen Pražáks sehr viel zu verdanken: Wo wäre die tschechische Publizistik, würde sie nicht die strikte dogmatische Interpretation des Gesetzes schwammigen allgemeinen Rechtsbegriffen vorziehen, die sich lediglich aus logischen Hierarchien speisten?, HOETZEL in. Památník 122.

²⁶ Die Abneigung gegen spekulativen Dilettantismus, der sich auf Pseudo-Universalien berief, sei Ulbrich „in

succum et sanguinem“ übergegangen, SPIEGEL, Ulbrich 293.

²⁷ VEČEŘA, František Weyr a brněnská normativní škola.

²⁸ FEICHTINGER, Wissenschaft 348.

²⁹ Zu den Kontroversen vgl. etwa HOETZEL, Theorie a praxe rakouského práva správního; WEYR, Právní věda; SPIEGEL, Kelsens Rechtslehre.

³⁰ Zur Grundrechtsskepsis CERMAN, „Všeobecná práva státních občanů“ v prosincové ústavě 1105; ŠEJVL, Základní práva očima československé meziválečné právní vědy. Pikanterweise versuchten beide Spielarten des Positivismus, einander verdeckte naturrechtliche Auffassungen nachzuweisen, HOETZEL in Památník 122 (gg. Verdroß).

Vollendung gebracht habe.³¹ Diese Wunschvergangenheit kaschierte die praktische Übernahme des habsburgischen Erbes. Der Umgang der Tschechoslowakei mit dem Vermächtnis des Habsburgerreichs entsprach nicht der Geschichtspolitik der neugegründeten Republik, die sich ja als Gegenmodell zum „Völkerkerker“ der Donaumonarchie präsentierte.³² Statt das Erbe der Monarchie in Bausch und Bogen zu verwerfen, wie es das Schlagwort der Entösterreichung (*Odrakouštění*) suggeriert, übernahm die junge Republik den Löwenanteil der habsburgischen Rechtsordnung.³³

Die tschechoslowakische Rezeptionsnorm 11/1918, Art. 2 bringt dieses Anknüpfungsbedürfnis zum Ausdruck. Sie erklärt pointiert: „Alle bestehenden Landes- und Reichsgesetze sowie Vorschriften bleiben vorerst in Kraft.“³⁴ Das betraf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 und das Strafgesetzbuch von 1852, die beide bis 1949

gültig blieben,³⁵ institutionelle Baugesetze verschiedener Provenienz und die Spruchpraxis der Reichsgerichte, die weiterhin herangezogen wurde.³⁶ Dazu kam ein Kometenschweif politischer Verordnungen vom Kirchen- bis zum Staatsbürgerschaftsrecht, das Grundbuchgesetz, das Reichsvolksschul- und Heimatrechtsgesetz, die Theaterordnung und das Epidemiegesezt, die Advokaten- und Notariatsordnungen, das Wafentpatent, die Melde- und Versicherungsvorschriften, das Scheckgesetz sowie Wasserrechts- und Fischereiregulative.³⁷ Ebenso wie das Vereins- und Versammlungsrecht des Habsburgerstaats wurden Gesetze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wie das berüchtigte sogenannte Bach'sche „Prügelpatent“ von 1854 beibehalten: War es in der Monarchie gerade gegen tschechische nationale Aktivisten eingesetzt worden, so diente es jetzt der jungen Republik als geschmeidiges Instrument gegen Sozialproteste und radikale Umtriebe.³⁸

³¹ In diesem Duktus PAVLÍČEK, Ústavní listina a československá státní idea 36: „Aus diesem Blickwinkel war die Errichtung des tschechoslowakischen Staates des Jahres 1918 nichts völlig Neuartiges, sondern lediglich die Fortsetzung der Tradition tschechischer Staatlichkeit unter neuen Bedingungen, unter einem neuen Souverän, sowie mit einer neuen territorialen und nationalen Reichweite.“ [falls nicht anders angegeben, stammen alle Übersetzungen vom Autor].

³² In Jan Herbens Rede vor der Nationalversammlung überschlägt sich das Völkerkernnarrativ förmlich – Herben verschmilzt das Exil der Israeliten in Ägypten und im Zweistromland, um das Schicksal der Tschechen im Habsburgerreich zu beschreiben: Er spricht von der „babylonischen Gefangenschaft“ des tschechischen Volkes „unter den habsburgischen Pharaonen“, PEROUTKA, Budování státu, 46. Peroutka, einer der wichtigsten Journalisten der demokratischen Tschechoslowakei, wirkte späterhin als Sekretär Masaryks.

³³ Zum Vergleich UJLAKI, Das Schicksal des ungarischen Rechts.

³⁴ NERMUTH, Sjednocení a republikace.

³⁵ Vgl. SLAPNICKA, Österreichisches Recht; KOPECKÝ, Výkon trestní pravomoci jinými než soudními orgány 131–132. So rekuriert etwa das von Präsident Beneš erlassene Dekret 16/1945 (19. 6. 1945) über die Bestrafung der nationalsozialistischen Verbrecher und Verräter sowie ihrer Helfer und über die außerordentlichen

Volksgerichte auf das cisleithanische Strafgesetz v. 27. 5. 1852 (RGBl. 117/1852) sowie auf Art. V/1878 des ungarischen Strafgesetzes.

³⁶ Als Beleg für die Relevanz reichsgerichtlicher Erkenntnisse sowie solcher des königlichen ungarischen Judexkurialgerichts vgl. ILEK, HERMAN, Zákony a nařízení.

³⁷ Nach der Aufhebungswelle 1949 und der Abschaffung des alten Grundbuchgesetzes 1964 lebten nur Überbleibsel des „orbis juris austriacus“ fort, Teile der Gewerbeordnung, die Dampfkesselverordnung RGBl. 1891/08 sowie eine Kundmachung, welche die eichamtliche Prüfung von Milchkannen betrifft, RGBl. 1906/148; SLAPNICKA, Österreichisches Recht 75.

³⁸ RGBl. 96/1854. Vgl. PEROUTKA, Budování státu, 51: „Die neuen Gesetzgeber hielten an den alten österreichischen Gesetzen fest: Sie beließen die meisten von ihnen in Kraft, unter anderem jene österreichischen politischen Gesetze, die bei den Tschechen einen schlechten Ruf hatten, weil die Regierung sie dazu benützt hatte, das tschechische Element zu schikanieren und das tschechische Volk zu verurteilen. So hat die neue Verfassung weder die in der oktroyierten österreichischen Verfassung von 1867 festgelegten bürgerlichen Freiheitsrechte beseitigt, noch einige von Bachs Verfol-

Zur Eingemeindung des österreichisch-ungarischen Rechtsbestands behelf man sich mit einer Strategie semantischer Camouflage: Das Gesetz 449/1919 ordnete kurzerhand an, die Worte österreichisch, ungarisch, österreichisch-ungarisch sowie k.k. und k.u.k. im Normenmaterial der Monarchie durch die jeweils passenden Gegenbegriffe (Tschechoslowakei, tschechoslowakisch) zu ersetzen.³⁹ Auch die Verfassung der Tschechoslowakei aus dem Jahr 1920, die den Staat als demokratische Republik einrichtete und den Vorrang der Verfassung gegenüber anderen Normen verankerte,⁴⁰ änderte nichts an dieser Situation, weil die aus der Monarchie übernommenen Gesetze vielfach den Rahmen für die Umsetzung der neuen verfassungsmäßigen Ordnung bildeten.⁴¹ Zwar hob Artikel IX des Begleitgesetzes zur Verfassung der Tschechoslowakei von 1920 feierlich alle früheren Verfassungsgesetze auf – dieses Derogationsversprechen blieb aber Verfassungslyrik, der Rechtspraxis entsprach es nicht.⁴² Vier Aspekte verdienen es, hervorgehoben zu werden: Erstens fällt auf, dass sich die Tschechoslowakei die cisleithanische Terminologie (Reichs- und

Landesrecht) für einen aus cis- und transleithanischen Elementen zusammengeschweißten Staat zu eigen machte: Dies entsprach durchaus der tschechischen Zivilisierungsmission gegenüber der Slowakei. So wurde in den damaligen Debatten über die Rechtsvereinheitlichung das „aufgeklärte“ ABGB-Eherecht mit der chaotischen ungarischen Kasuistik kontrastiert.⁴³

Zweitens führte die Rezeption des habsburgischen Rechts dazu, dass authentische Urtexte, die dem tschechoslowakischen Normgefüge zugrunde lagen, in Fremdsprachen abgefasst waren. Anders als das habsburgische Cisleithanien, aus dem sie hervorging, verfügte die Tschechoslowakei über eine „Staatsprache“, worauf ich gleich noch ausführlicher eingehen werde. Dennoch ragte normatives Material in jenen Sprachen, denen dieser Status als Staatsprache aberkannt wurde, also auf Deutsch, Ungarisch, zusätzlich auch auf Latein, in die Rechtswirklichkeit der Republik herein.⁴⁴

Drittens illustriert nicht bloß die Rezeptionsnorm an sich, sondern ihre Auslegung durch die Brünner positivistische Schule František Weyrs das Fortleben der habsburgischen Rechtskultur. Als

gungsgesetzen, nicht einmal das berühmte Prügelpatent von 1854, ein täglich verwendetes Werkzeug der österreichischen Polizei im Kampf gegen die Nationen und die Arbeiterbewegung.“

³⁹ Im Wortlaut auf: <https://www.beck-online.cz/bo/chapterview-document.seam?documentId=onrf6mjzge4v6nbuhewta> (4. 5. 2022).

⁴⁰ OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 9. Wie Kelsens österreichisches Modell der konzentrierten Normenkontrolle durch ein Verfassungsgericht speiste sich der von Hoetzel konzipierte Verfassungsgerichtshof der Tschechoslowakei aus der Weiterentwicklung des Reichsgerichts, an dem v.a. bemängelt wurde, das dessen Entscheidungen keine kassatorische Wirkung besaßen. Mit der Novellierung von 1929 lehnte sich Österreich an das Vorbild der Tschechoslowakei an: fortan war es auch den ordentlichen Gerichten gestattet, den VfGH mit Anträgen auf Normenprüfung zu befassen.

⁴¹ Zur angeblichen „Liquidierung“ der altösterreichischen Tradition zu apodiktisch MALÝ, Rozchod s ústavněprávní kontinuitou a tradicí rakouské ústavnosti.

⁴² Vgl. die Einschätzung bei František Tománek, Ministerialrat für Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsorganisation, TOMÁNEK, Sbírnka nejdůležitějších předpisů kultových, platných v republice Československé 10.

⁴³ ROUČEK u.a., Komentář; Robert PEJŠA, Podkarpatská Rus v Československu 1919–1922. Ferdinand Pantůček, Hofrat und Senatspräsident am Verwaltungsgerichtshof der Monarchie sowie späterhin erster Präsident des tschechoslowakischen Verwaltungsgerichts, schlug schon während des Kriegs vor, im künftigen tschechoslowakischen Staat das ABGB auf die ehemals ungarischen Gebiete auszudehnen. Die ursprünglich angeordnete konsolidierte Übersetzung und Neueinrichtung des ABGB wuchs sich zur siebzehnjährigen Arbeit an einem tschechoslowakischen Zivilrechtskodex aus, die 1938 abgebrochen werden musste, KOBER, Osnova československého občanského zákoníku 19–20.

⁴⁴ NERMUTH, Sjednocení a republikace 474.

Weyr die Einverleibung von Gesetzen aus der Monarchie in den Rechtsbestand der ČSR erörterte, bezeichnete er die Rezeptionsnorm als „unzureichenden normpoetischen Kunstgriff des Gesetzgebers“: Die Rede vom „Weitergelten“ habsburgischer Gesetze sei unwissenschaftlich, weil die Abnabelung des neuen Normgefüges von jenem der Monarchie im formalen Sinne stringent vollzogen sei. Die durch „Material und Inhalt“ des Rechts gegebene Kontinuität dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass der neue Gesetzgeber mit dem Staatsstreich vom 28. Oktober 1918 eine Zäsur gesetzt habe, durch welche die Rechtsordnung um einen neuen Schwerpunkt gruppiert worden sei.⁴⁵ Weyrs Deutung belegt die Wirkmacht der von Hans Kelsen und seinem Kreis entwickelten universalen Normentheorie, deren Wurzeln in der habsburgischen Deterritorialisierung von Souveränität lagen.⁴⁶ Wie die Beamten und Juristen des Habsburgerreichs ältere, vorhabsburgische Normen herangezogen hatten,⁴⁷ so tat es jetzt die wissenschaftlich in der Monarchie sozialisierte und ausgebildete Funktionseleite der ČSR mit der Rechtsordnung des untergegangenen Staats.

Viertens schließlich warf der untergegangene Habsburgerstaat seinen Schatten auf die 1920 etablierte Verfassungsordnung: Trotz der programmatisch gesetzten Zäsur und Bezugnahme auf das Vorbild der französischen Republik⁴⁸ gab es in der Tschechoslowakei markante Überhänge

aus der habsburgischen Rechts- und Auslegungstradition.⁴⁹ Das zeigt sich etwa an der Debatte über die Ermächtigungsgesetze, die um die Delegierbarkeit der Legislativgewalt auf exekutive Organe kreiste: Hier wurde die „Souveränität des Gesetzgebers“, ein ursprünglich in der Monarchie als Abwehrbegriff geprägtes Konzept, das die Kompetenzen des Parlaments gegen den Kaiser absichern sollte, in die Republik hineingetragen.⁵⁰ Damit verschob sich die Funktion des Arguments: Hatte die „Souveränität des Gesetzgebers“ zuvor dazu gedient, das Parlament gegen den Monarchen zu schützen, so sollte sie jetzt dazu beitragen, den nationalen Charakter der Republik zu wahren, indem sie Entscheidungen der parlamentarischen Mehrheit (Ermächtigungsvorfügungen) der richterlichen Kontrolle ihrer Verfassungsmäßigkeit entzog.⁵¹ Ohne Gewissensbisse, d.h. ohne Rücksicht auf den Prager Verfassungsgerichtshof, der 1922 die Ermächtigungspraxis beschränkte, agierten die Behörden der ČSR in der ehemals transleithanischen Slowakei, wo sie bruchlos an die vor 1918 geübte Verordnungspraxis der königlich ungarischen Regierung anknüpften.⁵² Zudem führte die Übernahme der rechtlichen Erbmasse aus der Monarchie dazu, dass das verfassungsmäßige Gleichheitsversprechen vielfach ausgehebelt wurde: Das betraf sowohl die Gleichberechtigung der Religionen (§ 124 Verfassung ČSR⁵³) als auch jene der Frauen

⁴⁵ WEYR, *Zákony o platnosti občanského práva* 30; zu Adolf Merkl's und Kelsens analoger Diskontinuitätstheorie für Deutschösterreich OLECHOWSKI, Beitrag Hans Kelsens 212.

⁴⁶ Vgl. FILLAFER, *Imperial Diversity*.

⁴⁷ DERS., *Imperium als Rechtsstaat*.

⁴⁸ WEYR, *Česko-slovenská ústava z r. 1920 a její francouzský vzor*.

⁴⁹ Vgl. etwa zum Vorbildcharakter der altösterr. Verfassungssatzung über die richterliche Gewalt LACHMUND, *Weg des parlamentarischen Regierungssystems* 351.

⁵⁰ KELSEN, *Gesetz und Verordnung* 396; parallel zur konzentrierten Normenkontrolle durch den VfGH und

der Suprematie des Parlaments, die nicht aus seiner repräsentativen Funktion, sondern aus seiner Rolle als Normschöpfer abgeleitet wird, ÖHLINGER, *Austrian Model* 219.

⁵¹ OSTERKAMP, *Verfassungsgerichtsbarkeit* 113–118.

⁵² Ebd. 147–148.

⁵³ KINDL, *Právní předpisy rakouského a uherského konfesního práva převzaté do československého právního řádu v roce 1918*. § 124 der Verfassung von 1920 bewirkte lediglich die persönliche Gleichstellung aller Bürger ohne Ansehen ihrer Religion, nicht die Gleichstellung ihrer Kirchen und Religionsgesellschaften.

(Hofdekret 2557/1832 über Verlust der Staatsbürgerschaft bei Heirat mit einem Ausländer⁵⁴).

V. Das cisleithanische Verfassungserbe in der Tschechoslowakei

Während für den cisleithanischen Teil der Monarchie Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 das „unverletzliche Recht“ jedes Volkstamms auf „Wahrung und Pflege seiner Nationalität“ verbrieft, legte Gesetz XLIV/1868 des Königreichs Ungarn das Ungarische als alleinige Staatssprache fest. Als kleinmaßstäblicher Nachbau Österreich-Ungarns umfasste die Tschechoslowakei Gebiete aus diesen beiden rechtlich sehr unterschiedlich verfassten Reichshälften. Die junge Republik, die sich von Užhorod bis Franzensbad erstreckte, war also ebenso heterogen wie die alte Monarchie, von der sich ihre Gründer abgrenzten.⁵⁵ Allerdings ging die Tschechoslowakei mit dieser Heterogenität anders um: Der neue demokratisch-republikanische Staat, der seit

1918 Gestalt annahm, unterschied sich von der alten Monarchie nicht nur durch seine Staatsform, sondern in einem weiteren elementaren Gesichtspunkt: Anders als die untergangene cisleithanische Reichshälfte der Monarchie besaß er eine Staatssprache – das per Gesetz geschaffene „Tschechoslowakische“⁵⁶ – und war zentralistisch verfasst, das heißt: Den Aufbau sprachnationaler Besitzstände, der sich in der alten Monarchie auf dem Wege der Judikatur und der kronsänderspezifischen „Ausgleiche“ vollzog und zur Etablierung von Parallelstrukturen – nationalen Selbstverwaltungskörperschaften, Schulräten, Wählerkurien etc. – geführt hatte, wollte die junge Tschechoslowakei auf ihrem Gebiet eben nicht zulassen.⁵⁷ Dabei war das Regelwerk der Tschechoslowakei für den Gebrauch der Minderheitensprachen in den Schulen, vor Ämtern und Gerichten weitaus liberaler als jenes der Republik Österreich, das ja das Deutsche zur Staatssprache proklamiert hatte.⁵⁸

Um das posthume Schicksal der Dezemberverfassung nach dem Zerfall der Monarchie zu verstehen, muss man zuerst kurz ihre Karriere zu Lebzeiten beleuchten. Zwischen 1867 und 1918

⁵⁴ Zum ABGB und der Unterordnung der Ehegattin unter den Willen des Paterfamilias Ozhodnutí bývalého nejvyššího soudu ČSR ze dne 23. 2. 1928 sp.zn. Rv I 1044/27, in: Vážného Sbírce rozhodnutí nejvyššího soudu Československé republiky, pod č. 7803. Die verpflichtende Zivilehe war im transleithanischen Teil der ČSR seit 1894 eingeführt, für die vormals cisleithanischen Gebiete wurde die fakultative Zivilehe mit einer Novellierung des ABGB 1919 realisiert, eine einheitliche Lösung blieb vorerst aus. Vgl. KLABOUCH, Manželství a rodina v minulosti 168–169. Wie Martin Fatura darlegt, wird das Recht der Monarchie in der heutigen Judikatur der Tschechoslowakei herangezogen, um Restitutionsansprüche während des NS-Protectorats Enteigneter abzuweisen, vgl. FATURA, Výklad vícejazyčného práva rakousko-uherské monarchie současnými soudy na příkladu právní úpravy státního občanství. Im gstdl. Fall habe die Antragstellerin die tschechische Staatsbürgerschaft lt. dem Buchstaben des vormärzlichen Gesetzes eingebüßt, als sie einen U.S.-Bürger ehelichte.

⁵⁵ JUDSON, Habsburg 549–557; EGRY, Post-Imperial Transitions.

⁵⁶ RYCHLÍK, Ústava ČSR z roku 1920 54–56. KOBER, Osnova československého občanského zákoníku, 83–455, bringt die tschechische Variante des Privatrechtsentwurfs und die sorgsam angefertigte slowakische Version, um die Nuancen der Übersetzungsarbeit aufzuzeigen. Zu den Bemühungen um eine slawische Rechtsterminologie für die Monarchie ab 1848 vgl. MOSER, Austroslawismus.

⁵⁷ STOURZH, Ethnic Attribution; PETRÁŠ, Menšiny v meziválečném Československu. Právní postavení národnostních menšin v první Československé republice a jejich mezinárodněprávní ochrana.

⁵⁸ Vgl. Verfassung der ČSR, §§ 128–134 (Vorschriften gg. „gewaltsame Entnationalisierung“), BROKLOVÁ, Sté výročí vzniku první československé ústavy. Artikel 68 des Vertrags von Saint-Germain blieb ein Papiertiger, vgl. KALB, Minderheitenschutzrechte. Zur Staatssprache Art 8 Abs 1 B-VG.

hatten die Anhänger und die Verächter der De- zemberverfassung allmählich die Plätze ge- tauscht: Während die tschechischen Reichsrats- abgeordneten in den Jahren nach 1867 noch ihre Ablehnung der Verfassung zelebriert hatten, sollte sich die tschechische Politik bis 1918 dank der Judikatur des Reichsgerichts, welche die Rechtssubjektfähigkeit der „Volksstämme“ sicherstellte, mit der Verfassung versöhnen.⁵⁹ Wie sich jedoch zugleich zeigte, war das Eigenleben, das die De- zemberverfassung durch die Spruch- praxis des Reichsgerichts entwickelte, nicht im Sinne ihrer Erfinder: Damit wurde das Ziel der Verfassung untergraben, die ja eigentlich die Vormachtstellung der liberalen, deutschen Kul- tur in der Monarchie befestigen sollte.⁶⁰

Welche Rolle spielte die Dezemberkonstitution als Phantomverfassung nach dem Ende der Mo- narchie? Unter den veränderten Vorzeichen der Zwischenkriegszeit kam es zu einem neuerlichen Rollentausch: Während die Tschechoslowakei eine Verfassungsordnung aus der Welt schaffen wollte, die den Aufbau einer tschechisch gepräg- ten Verwaltungsstruktur in der Westhälfte ihres nunmehrigen Staatsgebiets ermöglicht hatte, ent- deckten die deutschnationalen Aktivisten des posthabsburgischen Zentraleuropa ihre späte Liebe für die De- zemberverfassung. Was noch vor 1918 als Makel des altösterreichischen Verfas- sungslebens gegolten hatte, die Etablierung von Nationalitäten als kollektive Rechtspersönlich-

keiten nämlich, wurde nun zum bleibenden Ruh- mesblatt des Habsburgerreichs und seiner „völ- kerverbindenden Funktion.“⁶¹ Gelehrte wie Al- fred Verdroß, Karl Gottfried Hugelmann und Heinrich von Srbik proklamierten den Artikel 19 der De- zemberverfassung nunmehr zur „Magna Charta“ für eine gerechte nationalitätenpolitische Neuordnung Zentraleuropas.⁶² Der katholisch- großdeutsche Wiener Jurist Hugelmann, der ver- schiedene hohe Ämter der I. Republik bekleidet hatte, bevor er als Anschlussbefürworter und Vordenker des nationalsozialistischen Staats- rechts mit dem Austrofaschismus brach und 1934 an die Universität Münster wechselte, bemühte sich, das Nationalitätenrecht des alten Österreich nach dem Untergang der Monarchie für die Selbstbehauptung der versprengten „Deutschen“ fruchtbar zu machen.⁶³ So wurde Artikel 19 der De- zemberverfassung nach dem Ende der Monar- chie zu einer Waffe gegen das Versailler System. Die Rechtsfähigkeit der Nationalitäten oder, wie es in der Diktion der Zwischenkriegszeit bereits heißt, der „Volksgruppen“, wurde nach 1918 mit- tels verschiedener Erbstücke aus der Monarchie weiter verfochten: Die gebietskörperschaftlichen Selbstverwaltungsbefugnisse ließen sich auf Na- tionalitäten als rechtsfähige Subjekte übertragen und mit den schon im Mährischen Ausgleich von 1905 festgeschriebenen Ansätzen der Personalau- tonomie (nationale Kurien und Matriken) verbind- en. Auf die Spitze getrieben wurden diese Kon- zepte von der Sudetendeutschen Partei in der

⁵⁹ Vgl. [HOETZEL], Staat und Selbstverwaltung 201: „Es ist Österreich gelungen, den scheinbaren Widerstreit zwischen Zentralismus und Föderalismus zu lösen.“

⁶⁰ SLAPNICKA, Reform Österreich-Ungarns.

⁶¹ SRBIK, Geist und Geschichte 120. Srbik feiert HUGEL- MANN, Nationalitätenrecht, als „Denkmal der Gerech- tigkeit für Altösterreichs völkerverbindende Funk- tion.“

⁶² „Eine Befriedung des europäischen Ostens kann nur erreicht werden, wenn der im Art. 19 des altösterrei- chischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (1867) niedergelegte Grund- satz der Gleichberechtigung der Volksstämme zur Magna Charta Osteuropas erhoben wird.“ VERDROß,

Völkerrecht 230–231. Vgl. WHEATLEY, Making Nations into Legal Persons, 484. Auch Kelsens Vergleich des Minderheitenschutzsystems der Friedensverträge mit jenem der Monarchie fiel zugunsten des letzteren aus, KELSEN, Österreichisches Staatsrecht 63.

⁶³ Nach dem „Anschluss“ wurde Hugelmann 1938 Eh- rensenator der Universität Wien. Vgl. GROH, Hugel- mann; Dritte Sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. u. 17. Oktober 1937. Vor- träge und Wechselrede (Brünn 1938) mit Hugelmanns Schlusswort im Geiste des „völkischen Führerstaats“, 108.

Tschechoslowakei, die 1937 ihre Entwürfe für ein Volksschutzgesetz einbrachte. Damit verwandelten die Vordenker der Sudetendeutschen die liberale Segregation aus der Ära der Monarchie in ein illiberales völkisches Prinzip, das die Tschechoslowakei zu einer Spielweise für nahezu allmächtige nationale Verbände gemacht hätte, die doppelt antidemokratisch angelegt waren: Diese Nationalverbände, die dem Führerprinzip huldigten, sollten ihre Mitglieder samt Angehörigen und Nachkommen dazu nötigen, ihr gesamtes bürgerliches und soziales Leben auf die unwiderrufliche Zugehörigkeit zur jeweiligen Nation zu verengen. Zugleich hätten diese national-autoritären Zwangsanstalten als Staaten im Staate die demokratisch legitimierten Organe der Tschechoslowakei massiv untergraben.⁶⁴

Das Nachleben der cisleithanischen Verfassung erstreckte sich aber auch auf die Neuankömmlinge im tschechoslowakischen Staat: Am 19. Februar 1920 gab die „Slovenská ľudová strana“ (Slowakische Volkspartei) ein Sondervotum ab, das an die staatsrechtliche Deklarationen der tschechischen Abgeordneten von 1879 erinnert, als diese nach sechzehn Jahren des Boykotts wieder in den Reichsrat der Monarchie einzogen: Auch das Votum der SLS besagte, dass die Partei sich mit dem Kompromiss bezüglich der Verfassung und der damals vorgesehen, aber nicht realisierten Einrichtung von Gauen oder Bezirken (župy) einverstanden erkläre, aber an ihren Autonomieforderungen festhalte.⁶⁵ Trotz massiver inhaltlicher und nationaler Divergenzen kam es dabei weiterhin zu praktischen und ideologischen Wechselbefruchtungen: Slowakische Autonomisten in der ČSR ließen sich vom österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 inspirieren, während völkische Aktivisten Karl Renners

Konzept persönlicher Autonomie aus der späten Monarchie aufgriffen, wobei sie über dessen „marxistischen Pferdefuß“ großzügig hinwegsahen.⁶⁶

Fazit: Eine kurze Geschichte der böhmischen Jurisprudenz aus zentraleuropäischer Perspektive

Meine Problemskizze hat Böhmens Bedeutung als Drehscheibe für die Rechtsentwicklung und die Auslegungskultur des Rechts in Zentraleuropa hervorgehoben. Als Kernland der Habsburgermonarchie lag Böhmen zugleich am Saum des Heiligen Römischen Reichs, wobei seine Zugehörigkeit zu letzterem ein Zankapfel war, was zu heftigen Kontroversen über die Gültigkeit des Reichsrechts und des Römischen Rechts führte. Es war diese spezifische Lage Böhmens am Schnittpunkt der Habsburgermonarchie und des Reichs, die das Land zu einem Laboratorium juristischer Innovation machte: So fanden die böhmischen Juristen einen kreativen Zugang zum überlieferten, nach Alter und Herkunft heterogenen Normmaterial und proklamierten die natürliche Billigkeit und die Vernunft zur Richtschnur der Gesetzgebung. In den frühen 1750er Jahren wurde die böhmisch-mährische Rechtsvereinheitlichung zur Initialzündung für Maria Theresias Projekt eines Privatrechtskodex für die gesamten Erbländer mit Ausnahme Ungarns, das gut sechzig Jahre später mit dem ABGB von 1811 seinen Abschluss fand.

Die Französische Revolution und das Ende des Heiligen Römischen Reichs prägten die habsburgischen Rechtskultur des 19. Jahrhunderts: Franz von Zeiller, der ABGB-Endredakteur, betonte die

⁶⁴ Ausgezeichnet MULEJ, Volksschutzgesetz.

⁶⁵ RYCHLÍK, Ústava ČSR z roku 1920, 56–57. Zur Deklaration von 1879 SRB, Politické dějiny národa a českého od roku 1861 až do nastoupení ministerstva Badenova r. 1895 559.

⁶⁶ Zu Ferdiš Jurigas Konzept vom Januar 1921 HOENSCH, Programm 169; ebd. zum Entwurf L'udovít Labajks, das

auf dem ungarisch-kroatischen Ausgleich v. 1868 basierte. Die Autonomiegarantie für die Ruthenen der Karpatoukraine in § 3, Ziff. 2–9 der Verfassung der ČSR nahm wiederum Anleihen bei Oszkár Jászis ungarischem Autonomiegesetz (X/1918), vgl. HOENSCH, Tschechoslowakismus oder Autonomie 95, Fn. 54. Zum „Pferdefuß“ BOEHM, Krise und Ausklang 766.

universale und überpolitische Qualität des vernunftgemäßen Privatrechts, das für alle habsburgischen Erbländer galt und sich scharf von den willkürlichen, zeitlich und örtlich begrenzten „politischen Gesetzen“ abhob. Indem Zeiller Wohlfahrtsansprüche, Bürgerpflichten und abstrakte Staatsziele aus dem Kodex tilgte, präsentierte er das ABGB als Revolutionsprophylaxe. Diese verfassungspolitische Regelungsabstinentz der Gesetzgeber traf sich mit der Entfernung der staatsrechtlichen Fächer aus dem juristischen Studienplan von 1810, der ebenfalls von Zeiller stammte. Weder das Recht des untergegangenen Heiligen Römischen Reichs noch die kunterbunten „Fundamentalgesetze“ der Habsburgermonarchie eigneten sich als Lehrgegenstand. Die Staatsrechtslosigkeit der Habsburgermonarchie bestimmte das Profil der Beamten und Juristen der Monarchie.

Leo Graf Thun-Hohenstein, der als Unterrichtsminister die große Universitätsreform der 1850er Jahren ins Werk setzte, war doppelt gegen das Staatsrecht eingenommen: als böhmischer Landespatrit, der die Entstaatlichung der Kronländer vereiteln wollte, und als geschworener Feind der Revolution mit ihren modernen Verfassungsschöpfungen. Mit der Demontage des Naturrechts, das der Minister und seine Mitarbeiter für die Revolution von 1848 verantwortlich machten, entfernte Thun das Fundament der habsburgischen Jurisprudenz, ohne freilich sein katholisch-konservatives Weltbild als Ersatz installieren zu können. Das Primat des Privatrechts in der Juristen- und Beamtenausbildung blieb unangetastet, nur trat an die Stelle der naturrechtlich geschulten Jurisprudenz die von Thun geförderte österreichische Schule der Pandektistik, die ihre Methoden auch in die Verwaltungs- und Staatsrechtslehre verpflanzte. Statt eine erzloyale, konservative Elite hervorzubringen, erzeugte Thuns Reform eine habsburgische Rechtskultur, die von einem antimetaphysischen

Positivismus durchtränkt war. Die Folgen der Staatsrechtslosigkeit, die ich skizziert habe, waren tiefgreifend: Die fragmentierte Souveränität des Habsburgerreichs, die offizielle Ächtung des Naturrechts und der Fokus auf das positive Privatrecht brachten einen Juristenstand hervor, der den Staat als Rechtsordnung verstand. Weder begriffen diese Juristen den Staat als Träger eines überzeitlichen „Staatswillens“, noch als Hort nationaler Selbstermächtigung.⁶⁷ Die bisherige Forschung hat sehr stark die Vorbildfunktion des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts für das Habsburgerreich betont, dabei aber die Eigenständigkeit, Mehrsprachigkeit und innovativen Spezifika der habsburgischen Rechtskultur ebenso vernachlässigt wie ihre selektive Aneignung durch die Nachfolgestaaten der Monarchie.

Meinen Beitrag verstehe ich als Versuchsballon, der das Potenzial eines verflechtungsgeschichtlichen und vergleichenden Zugangs verdeutlichen soll, dabei aber auch zu längst überfälligen einschlägigen Forschungen anregen möchte.⁶⁸ Mit Blick auf den böhmischen Schauplatz der habsburgischen Rechtskultur habe ich aufzuzeigen versucht, dass die tschechisch- und deutschsprachigen Juristen zwischen 1848 und 1918 auf einen gemeinsamen Erfahrungsschatz und einen geteilten Referenzhorizont zurückgriffen, wenn sie sich mit dem Staat und seiner Rechtsordnung befassen. Das heißt: Bei näherer Betrachtung entdecken wir in beiden vermeintlich voneinander abgekapselten, sprachnational verfassten Wissenschaftsmilieus analoge Merkmale. Die beiden affirmativen und reflexiven Spielarten des habsburgischen Rechtspositivismus der späten Monarchie fanden sich sowohl im tschechisch-, als auch im deutschsprachigen Bereich, wo sie wiederum ähnliche Kontroversen zwischen den Anhängern dieser beider Varianten entfachten.

⁶⁷ Zur „positivistischen“, güterabwägungs- und wertungsskeptischen österreichischen Staatsrechtslehre anregend WIEDERIN, *modus austriacus*; SOMEK, Verfassungsrecht.

⁶⁸ Vorbildliche Analysedichte und Einbettung bei OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit.

Diese sprachübergreifende Rechtskultur ging mit dem Zerfall der Monarchie nicht etwa zu Ende, im Gegenteil: Die Tschechoslowakei war eine Miniaturlausgabe des alten Österreich-Ungarn, ein aus cis- und transleithanischen Bestandteilen zusammengebaute Vielvölkerstaat, der die Rechtsordnungen beider Reichshälften rezipierte. Damit agierte die ČSR nicht minder „imperial“ als die Monarchie, die sie ablöste, ohne das von ihr übernommene Instrumentarium entbehren zu können. Was für alle selbsternannten Nationalstaaten in Zentraleuropa gilt, die nach 1918 aus dem Boden schossen, trifft also auch die Tschechoslowakei zu: Sie präsentierte sich als Gegenentwurf zur Vielvölkermonarchie, der sie ähnlicher war, als es ihr Gründungsmythos erlaubte. Der Pragmatismus, den die habsburgischen Juristen und Beamten im Umgang mit vorhabsburgischen Rechtsquellen in den Ländern der Monarchie eingeübt hatten, lebte nun in den Nachfolgestaaten fort, die sich die rechtliche Erbmasse Habsburgs aneigneten. Das betraf die ganze Palette regelungsbedürftiger Rechtsbereiche, die Staat und Gesellschaft prägten und führte vielfach dazu, dass die demokratischen Prinzipien der jungen Republik in eine aus der Monarchie fortwirkende Realverfassung eingelassen waren. Zudem wurde das habsburgische Erbe für die tschechische Zivilisierungsmission gegenüber der Slowakei fruchtbar gemacht, die mikrokoloniale Züge besaß: Hier spielten die Behörden das aufgeklärte ABGB gegen die angeblich konfuse ungarische Kasuistik aus, während sie stillschweigend an die Verordnungspraxis des Königreichs Ungarn anknüpften, ohne sich von der gegenläufigen Judikatur des Prager Verfassungsgerichts beirren zu lassen. Was das Nachleben der Dezemberverfassung von 1867 angeht, so zeichnete sich ein Frontentausch ab: Nicht zulassen wollten die tschechoslowakischen Staatsgründer eben jenen Aufbau nationaler Besitzstände, den ihnen die Dezemberverfassung von 1867 innerhalb der Monarchie ermöglicht hatte. Zugleich lernten sudetendeutsche, slowakische und ungarische Autonomisten verschiedener Couleur, die

ihre Ansprüche auf territoriale oder gruppenbasierte Selbständigkeit in der ČSR durchsetzen wollten, voneinander und von der Rechtsordnung des Habsburgerstaats.

Korrespondenz:

Dr. Franz L. FILLAFER
 ÖAW, Institut für Kulturwissenschaften
 und Theatergeschichte
 Bäckerstraße 13
 1010 Wien
 franz.fillafer@oeaw.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0003-3291-6876

Abkürzungen:

ČSR Tschechoslowakische Republik
 ÖStA Österreichisches Staatsarchiv

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf)

Quellen:

Instruction zur Ausführung des höchstgenehmigten Lehrplans über das juridisch-politische Studium, als Beilage zum Schreiben der Studienhofkommission an die Landesstellen in Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Mähren und Schlesien und Steiermark und Kärnten v. 7. 9. 1810, Zahl 1106/40, ÖStA, AVA, Studien-Hofkommission 2/A Jus, Karton 147.

Literatur:

Karolina ADAMOVÁ, Jiří Hoetzel, in: Petra SKŘEJPKOVÁ (Hg.), *Antologie československé právní vědy v letech 1918–1939* (Praha 2009) 429–430.
 Max Hildebert BOEHM, *Krise und Ausklang*, in: Karl Gottfried HUGELMANN (Hg.), *Das Nationalitätenrecht des alten Österreich* (Wien 1934) 739–770.
 Wilhelm BRAUNEDER, *Formen und Tragweite des deutschen Einflusses auf die österreichische Verwaltungsrechtswissenschaft, 1850–1914*, in: Erk V. HEYEN (Hg.), *Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime* (Frankfurt am Main 1984) 249–293.

- Eva BROKLOVÁ, Sté výročí vzniku první československé ústavy, in: *Československá ústava 1920. Devadesát let poté. Sborník textů* (Praha 2010) 11–22.
- Ivo CERMAN, „Všeobecná práva státních občanů“ v prosincové ústavě, in: *Právník* 156/12 (2017) 1097–1118.
- Dritte Sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. u. 17. Oktober 1937. Vorträge und Wechselrede (Brünn 1938).
- Kurt EBERT, Der Einfluß Zeillers auf die Gestaltung des juristischen akademischen Unterrichts. Die Reform des Rechtsstudiums im Jahre 1810, in: Walter SELB, Herbert HOFMEISTER (Hgg.), *Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828): Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte* (Wien 1980) 63–93.
- Gábor EGRY, Negotiating Post-Imperial Transitions. Local Societies and Nationalizing States in East Central Europe, in: Paul MILLER, Claude MORELON (Hgg.), *Embers of Empire. Continuity and Rupture in the Habsburg Successor States after 1918. Austrian and Habsburg Studies* (New York 2018) 15–42.
- Michael FAHLBUSCH u.a. (Hgg.), *Handbuch der völkischen Wissenschaften, Teilbd. 2: Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme* (Berlin 2017) 305–309.
- Martin FATURA, Výklad vícejazyčného práva rakousko-uherské monarchie současnými soudy na příkladu právní úpravy státního občanství, in: *Správní Právo* 53/2 (2020) 106–118.
- Johannes FEICHTINGER, *Wissenschaft als reflexives Projekt. Von Bolzano über Freud zu Kelsen: Österreichische Wissenschaftsgeschichte 1848–1938* (Bielefeld 2010).
- Franz L. FILLAFER, *Aufklärung habsburgisch. Staatsbildung, Wissenskultur und Geschichtspolitik in Zentraleuropa, 1750–1850* (Göttingen 2022).
- DERS., Das Imperium als Rechtsstaat, in: Johannes FEICHTINGER, Heidemarie UHL (Hgg.), *Post Empire. Habsburg-Zentraleuropa und die Genealogien der Gegenwart* [im Erscheinen].
- DERS., Imperial Diversity, Fractured Sovereignty, and Legal Universals: Hans Kelsen and Eugen Ehrlich in their Habsburg Context, in: *Modern Intellectual History* 19 (2022), 421–443.
- DERS., Interactive Antiquities. A Relational History, in: Ines PEPPER, Thomas WALLNIG (Hgg.), *Central European Pasts. Old and New in the Intellectual Culture of Habsburg Europe, 1700–1750* (Berlin 2022) 565–606.
- DERS., Leo Thun und die Aufklärung. Wissenschaftsideal, Berufungspolitik und Deutungskämpfe, in: Christof AICHNER, Brigitte MAZOHL (Hgg.), *Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen* (Wien 2017) 55–75.
- DERS., Privatrechtsprimat und Verfassungspluralismus. Von der imperialen Integration durch das bürgerliche Recht zur Staatslehre ohne Staat, in: Brigitte MAZOHL, Kurt SCHARR (Hgg.), *Epochenbruch 1918/19? Die Habsburgermonarchie und die Pariser Friedensverträge – eine Neubewertung* (Innsbruck 2021) 85–110.
- Kathrin GROH, K.G. Hugelmann, in: Michael FAHLBUSCH u.a. (Hgg.), *Handbuch der völkischen Wissenschaften, Teilbd. 2: Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme* (Berlin 2017) 305–309.
- Waltraud HEINDL, Bildung und Recht. Naturrecht und Ausbildung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in der Habsburgermonarchie, in: Thomas ANGERER u.a. (Hgg.), *Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag* (Wien 1999) 183–206.
- Josef A. v. HELFERT, Graf Leo Thun, k.k. Gubernialpräsident in Böhmen, in: *Österreichisches Jahrbuch* 18 (1894) 93–185.
- Milan HLAVAČKA, *Zlatý věk české samosprávy. Samospráva a její vliv na hospodářský, sociální a intelektuální rozvoj Čech 1862–1913* (Praha 2006).
- Jörg K. HOENSCH, Das Programm der Slowakischen Volkspartei vor 1938, in: DERS., *Studia Slovaca. Studien zur Geschichte der Slowaken und der Slowakei*, hg. v. Hans LEMBERG u.a. (München 2000) 155–198.
- DERS., Tschechoslowakismus oder Autonomie. Die Auseinandersetzung um die Eingliederung der Slowakei in die Tschechoslowakische Republik, in: DERS., *Studia Slovaca. Studien zur Geschichte der Slowaken und der Slowakei*, hg. v. Hans LEMBERG u.a. (München 2000) 71–106.
- Jiří HOETZEL, Theorie a praxe rakouského práva správního. Úvahy k Weyrové recenzi spisu: Strany v rakouském řízení správním, in: *Sborník věd právních a státních* 13 (1913), 55–71.
- G.H. [Jiří HOETZEL], Staat und Selbstverwaltung, in: *Austria nova. Wege in Österreichs Zukunft* (Wien 1916) 198–214.
- Karl G. HUGELMANN (Hg.), *Das Nationalitätenrecht des alten Österreich* (Wien 1934).
- Stanislav ILEK, Mikuláš HERMAN, *Zákony a nařízení o úpravě náboženských poměrů podle práva uherského, platného v ČSR* (Praha 1924).
- Pieter M. JUDSON, *Habsburg. Geschichte eines Imperiums, 1740–1918* (München 2017).
- Herbert KALB, Minderheitenschutzrechte und der Vertrag von St. Germain-en-Laye, in: *zeitgeschichte* 46 (2019) 343–370.

- Hans KELSEN, Das Verhältnis von Gesetz und Verordnung nach der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde, in: *Parlament* 2 (1923) 392–396.
- DERS., *Österreichisches Staatsrecht* (Wien 1923).
- Vladimír KINDL, Právní předpisy rakouského a uherského konfesního práva převzaté do československého právního řádu v roce 1918 (pokus o vymezení okruhu), in: Miriam LACLAVÍKOVÁ, Adriana ŠVECOVÁ, Peter VYŠNÝ (Hgg.), *Quid leges sine moribus? (Metamorfózy vývoje státu a práva v dějinách)* (Trnava 2014) 165–170.
- Jiří KLABOUCH, Die Lehre von der subsidiären Gültigkeit des gemeinen Rechtes in der juristischen Literatur der böhmischen Länder im 17. u. 18. Jahrhundert, in: *Eos* 48 (1957) [Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae II] 329–356.
- DERS., *Manželství a rodina v minulosti* (Praha 1962).
- DERS., *Osvěcenské právní nauky v českých zemích* (Praha 1958) 122–128.
- Jan KOBER (Hg.), *Osnova československého občanského zákoníku* (Praha 2021).
- Martin KOPECKÝ, Výkon trestní pravomoci jinými než soudními orgány (k ústavním základům přestupkového práva), in: *Právník* 159 (2020) 127–141.
- Jana LACHMUND, Der Weg des parlamentarischen Regierungssystems von Frankreich in die erste Tschechoslowakische Republik, in: *Právněhistorické studie* 38 (2007) 343–354.
- Hans LENTZE, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Wien 1962).
- Ivana MADLOVÁ, *Hrabě Leo Thun a revoluce 1848/49* (Bakkalaureatsarbeit, Karls-Universität Prag 2012).
- Karel MALÝ, Rozchod s ústavně-právní kontinuitou a tradicí rakouské ústavnosti, in: *Československá ústava 1920. Devadesát let poté. Sborník textů* (Praha 2010) 23–34.
- Franz-Stefan MEISSEL, Joseph Unger und das Römische Recht – Zu Stil und Methoden der „österreichischen Pandektistik“, in: Hans-Peter HAFERKAMP, Tilman REPGEN (Hgg.), *Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015* (Tübingen 2015) 17–33.
- Michael MOSER, Prüfsteine des Austroslawismus. Das „Allgemeine Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaisertum Österreich“ und die „Juristisch-Politische Terminologie für die Slawischen Sprachen Österreichs“, in: Ivo POSPIŠIL (Hg.), *Crossroads of Cultures. Central Europe* (Brno 2002) 75–129.
- Oskar MULEJ, Die Volksschutzgesetze der Sudetendeutschen Partei von 1937 als Beispiel nicht-territorialer Autonomie. Eine ideengeschichtliche Analyse, in: *Bohemia* (2022) [im Erscheinen].
- Antonín NERMUTH, Sjednocení a republikace převzatých právních předpisů, in: *Právní Ozbor* 19 (1936) 473–478.
- Gerhard OBERKOFER, Das Votum von Heinrich Lammasch für eine österreichische Betrachtungsweise des Staats- und Verwaltungsrechtes (1894), in: DERS., *Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft* (Frankfurt a.M. 1984) 429–436.
- Theo ÖHLINGER, The Austrian Model of Constitutional Review, in: *Ratio Juris* 16 (2003) 206–222.
- Thomas OLECHOWSKI, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: Robert WALTER u.a. (Hgg.), *Hans Kelsen. Leben – Werk – Wirksamkeit* (Wien 2009) 211–230.
- Jana OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920–1939). Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem (Frankfurt a.M. 2009).
- Emil OTT, Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern (Leipzig 1897) 278–289.
- Památník Spolku českých právníků Všehrd* (1868–1918) (Praha 1918).
- Václav PAVLÍČEK, Ústavní listina a československá státní idea, in: *Československá ústava 1920. Devadesát let poté. Sborník textů* (Praha 2010) 35–45.
- René PETRÁŠ, Menšiny v meziválečném Československu. Právní postavení národnostních menšin v první Československé republice a jejich mezinárodněprávní ochrana (Praha 2009).
- Ferdinand PEROUTKA, *Budování státu, Bd. 1–2, 1918–1919 in einem Band* (Praha 2003).
- Robert PEJŠA, *Podkarpatská Rus v Československu 1919–1922. Právní a politicko-společenské aspekty připojení Podkarpatské Rusi k Československu* (Praha 2016).
- Jiří PRAŽÁK, *Rakouské právo veřejné, Bd. 1/1: Rakouské právo ústavní. Ústava obecní* (Praha 1902).
- DERS., *Rakouské právo veřejné, Bd. 1/2: Rakouské právo ústavní. Ústava zemská* (Praha 1902).
- DERS., *Rakouské právo veřejné, Bd. 1/3: Rakouské právo ústavní. Ústava říšská* (Praha 1902).
- František ROUČEK, Jaromír SEDLÁČEK, *Komentář k Československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a v Podkarpatské Rusi* (Praha 1935–1937).
- Jan RYCHLÍK, *Ústava ČSR z roku 1920 – historické souvislosti*, in: *Československá ústava 1920. Devadesát let poté. Sborník textů* (Praha 2010) 47–57.
- Martin P. SCHENNACH, *Austria inventa? Zu den Anfängen der österreichischen Staatsrechtslehre* (Frankfurt a.M. 2020).

- Christoph SCHMETTERER, Der Kaiser von Österreich als (alleiniger) Gesetzgeber? Vom Absolutismus zum Konstitutionalismus, in: BRGÖ 2 (2012) 381–395.
- Michal ŠEJVL, Základní práva očima československé meziválečné právní vědy, in: Právník 12 (2018) 977–1004.
- Helmut SLAPNICKA, Die juristischen Fakultäten der Prager Universitäten, 1900–1939, in: Hans LEMBERG (Hg.), Universitäten in nationaler Konkurrenz. Zur Geschichte der Prager Universitäten im 19. und 20. Jahrhundert (München 2003) 63–84.
- DERS., Österreichisches Recht außerhalb Österreichs. Zum Untergang des österreichischen Rechtsraums (München 1973).
- DERS., Tschechische und sudetendeutsche Pläne einer Reform Österreich-Ungarns, in: Richard G. PLASCHKA (Hg.), Mitteleuropa-Konzeptionen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Wien 1995) 81–96.
- Alexander SOMEK, Österreich: Wissenschaft vom Verfassungsrecht, in: Armin v. BOGDANDY u.a. (Hg.), *Ius Publicum Europaeum*, Bd. II: Offene Staatlichkeit (Heidelberg 2007) 637–661.
- Ludwig SPIEGEL, Josef Ulbrich, in: Deutsche Arbeit 10 (1911) 293–302.
- DERS., Kelsens Rechtslehre, in: Prager Juristische Zeitschrift 1 (1921) Sp. 1–21.
- Johann SPRINGER, [Rezension v.] Wenzel Lustkandl, Das österreichisch-ungarisches Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage historisch-dogmatisch dargestellt, Wien 1863, in: Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 13 (1864), sep. pag. Literaturblatt 64–74.
- Adolf SRB, Politick é dějiny národ a českého od roku 1861 až do nastoupení ministerstva Badenova r. 1895 (Praha 1899).
- Heinrich von SRBIK, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, Bd. 2 (München 1964).
- Gerald STOURZH, Ethnic Attribution in Late Imperial Austria: Good Intentions, Evil Consequences, in: DERS., From Vienna to Chicago and Back: Essays on Intellectual History and Political Thought in Europe and America (Chicago 2007) 157–176.
- TOMÁNEK, Sbíрка nejdůležitějších předpisů kulturních, platných v republice Československé (Praha 1928).
- Nikolaus UJLAKI, Das Schicksal des ungarischen Rechts auf den Jugoslawien angeschlossenen Gebieten, in: Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1 (1934/35) 83–92.
- Valentin URFUS, Český státoprávní program na rozhraní let 1860–1861 a jeho ideové složky, in: Právněhistorické studie 8 (1962) 127–172.
- Miloš VEČEŘA, František Weyr a brněnská normativní škola, in: Právník 158 (2019) 107–118.
- Luboš VELEK, Antonín Randa očima svých současníků, in: Právník 8 (2016) 673–688.
- DERS., Rozvíjení české samosprávy jako náhrady neexistujícího státu a jako předstupně státní samostatnosti, in: Lukáš FASORA u.a. (Hgg.), Občanské elity a obecní samospráva 1848–1948 (Brno 2006) 146–151.
- Alfred VERDROB, Völkerrecht (Berlin 1937).
- František WEYR, Česko-slovenská ústava z r. 1920 a její francouzský vzor, in: Časopis pro právní a státní vědu 22 (1939) 33–39.
- DERS., Právní věda. Dvě kapitoly z metodologie a filosofie práva, in: Sborník věd právních a státních 12 (1912) 145–173.
- DERS., Zákony o platnosti občanského práva, in: ROUČEK, SEDLÁČEK, Komentář k Československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a v Podkarpatské Rusi (Praha 1935–1937), I, 30–31.
- Natasha WHEATLEY, Making Nations into Legal Persons: Scenes from a Central European History of Group Rights, in: Duke Journal of Comparative & International Law 28 (2018) 481–494.
- Ewald WIEDERIN, Denken vom Recht her. Über den modus austriacus in der Staatsrechtslehre, in: Helmut SCHULZE-FIELITZ (Hg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft (Berlin 2007) 293–317.
- Johann S. ZENCKER, Wenzel X. NEUMANN, Problema juridico-practicum: An, & qualis ad fora Regni Bohemiae in casibus Jure Bohemico non decisis sit Juris communis usus, & observantia? (Pragae 1731).